

ULD . Postfach 71 16 . 24171 Kiel

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/5239**

Frau
Monika Schwalm
Vorsitzende des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Landeshaus

24105 Kiel

Holstenstr. 98
D-24103 Kiel
Tel.: 0431/988-1200
Fax: 0431/988-1223
Ansprechpartner/in:
Herr Koop
Durchwahl: 988-1218

Aktenzeichen:
LD41-72.03/00.069

Kiel, 29. November 2004

Umsetzung von Hartz IV in Schleswig-Holstein

hier: Sozialgesetzbuch Teil II (SGB II) - Offene datenschutzrechtliche Fragen -

Sehr geehrte Frau Vorsitzender,

gemeinsam mit der Bürgerbeauftragten für Soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein hat das Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) bereits Anfang August 2004 Hinweise zum Antragsvordruck Alg II erarbeitet und unter www.datenschutzzentrum.de/allgemein/alg2.htm veröffentlicht (siehe Anlage). Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat zwischenzeitlich auf unsere Kritik reagiert und im September 2004 eigene Ausfüllhinweise, basierend auf unseren Hinweisen, veröffentlicht. Zudem wurde eine Überarbeitung des Antragsvordruckes für die Neuauflage 2005 angekündigt.

Die datenschutzgerechte Gestaltung des Antragsvordruckes ist jedoch nicht die einzige datenschutzrechtliche Frage, die es zu beantworten gilt. Mit Schreiben vom 19.11.2004 unterrichteten wir die Kreise und kreisfreien Städte sowie das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr und das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein über die zurzeit „*offenen datenschutzrechtlichen Fragen zum Sozialgesetzbuch Teil II (SGB II)*“.

Ich gehe davon aus, dass dieser Fragenkatalog auch für Sie und die weiteren Mitglieder des Innen- und Rechtsausschusses von Interesse sein dürfte. Der Fragenkatalog wurde zwischenzeitlich unter www.datenschutzzentrum.de/sozialdatenschutz/sgbII_fragen.htm veröffentlicht. Eine Ausfertigung dieses Beitrages füge ich bei. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diesen Beitrag den Mitgliedern des Innen- und Rechtsausschusses zur Verfügung stellen könnten.

Ihr besonderes Interesse möchte ich auf Punkt 10 dieses Fragenkataloges lenken. Dort wird das derzeit nicht bestehende Zugriffsberechtigungskonzept bzgl. des Verfahrens A2LL, welches spätestens ab dem 01.01.2005 in den Arbeitsgemeinschaften (ARGE) eingesetzt wird, thematisiert. Auf Grund unserer Nachfragen bzw. Intervention hat der Bundesbeauftragte für Datenschutz (BfD) das Fehlen des Zugriffsberechtigungskonzeptes mit Schreiben vom 15.11.2004 beanstandet. Auch dieses Schreiben des BfD habe ich Ihnen zu Ihrer Kenntnisnahme in Kopie beigelegt.

Für weitere Rückfragen stehe ich Ihnen persönlich, aber auch meine Mitarbeiter Frau Zimmermann (Tel. 0431/988-1205) und Herr Koop (Tel. 0431/988-1218), zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Thilo Weichert

Anlagen: -3-

Hilfe zum Arbeitslosengeld II

Hinweise der Bürgerbeauftragten für Soziale Angelegenheiten und des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) zum Antragsvordruck ALG II (Stand 01.10.2004)

Wie kann ein Antragsteller bei der Beantragung von ALG II seine Datenschutzrechte wahren?

Die neue Leistung „Grundsicherung für Arbeitssuchende“, abgekürzt **„Arbeitslosengeld II“** (ALG II) genannt, soll ab 01.01.2005 die Arbeitslosenhilfe und teilweise die Sozialhilfe ersetzen.

Seit Juli 2004 erhalten 2,2 Millionen Empfänger von Arbeitslosenhilfe von der Bundesagentur für Arbeit zentral **aus Nürnberg Antragsvordrucke** zugesandt. Es wurden Anlaufstellen für Fragen eingerichtet und zusätzliches Personal eingestellt, um den zu erwartenden Ansturm auffangen zu können. Zeitgleich wurde eine Kundenhotline (01801 – 012012) freigeschaltet.

Der Antragsvordruck umfasst nicht weniger als 16 Seiten! Bei einer Vielzahl der Fragen wurde in Frage gestellt, ob die Informationen wirklich für die Feststellung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld II erforderlich sind. Nur dann wäre diese Datenerhebung rechtlich zulässig. Schon früh wiesen Datenschutzbeauftragte, Verbraucherschutzorganisationen und Selbsthilfegruppen auf entsprechende **Bedenken** hin.

In einer Pressemitteilung vom 23.08.2004 berichtet der Bundesbeauftragte für den Datenschutz, Herr Peter Schaar, über das Ergebnis einer Besprechung mit Vertretern der Bundesagentur für Arbeit am 19. und 20.08.2004. An dieser Besprechung hat auch ein Vertreter des ULD teilgenommen. Zukünftig soll das Verfahren datenschutzfreundlicher gestaltet werden. So soll der Antragsvordruck in vielen Punkten überarbeitet werden. Diese Überarbeitung wird die Bundesagentur für Arbeit jedoch erst im Jahre 2005 umsetzen können. Bis dahin müssen die Betroffenen die **fehlerhaften** Antragsvordrucke verwenden.

Die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten und das ULD haben in den vergangenen Wochen und Monaten eine Vielzahl von Fragen und Beschwerden von Bürgern erhalten. Um diese Menschen mit Ihren Fragen und Ängsten nicht alleine zu lassen, haben wir bereits Anfang August 2004 an dieser Stelle datenschutzrechtliche Hinweise veröffentlicht. Unsere Hinweise werden laufend aktualisiert und erfreuen sich bundesweit einer großen Nachfrage. Auch der Landesbe-

auftragte für Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht des Landes Brandenburg hat auf der Grundlage unserer Hinweise ein Merkblatt herausgegeben (www.lda.brandenburg.de).

Auf Drängen der Datenschützer hatte die Bundesagentur für Arbeit anlässlich der Besprechung am 19./20.08.2004 zugesagt, bis Mitte September ebenfalls datenschutzrechtliche Hinweise zu erarbeiten und diese den Betroffenen zur Verfügung zu stellen – ein „Angebot“, das fast schon zu spät kommt.

Die Zusage wurde aber eingehalten. Unter www.arbeitsagentur.de hat die Bundesagentur für Arbeit eigene „Ausfüllhinweise für Arbeitslosengeld II-Anträge“ veröffentlicht (Stand 16.09.2004).

Eine Vielzahl der Ausführungen in unseren Hinweisen hat die Bundesagentur für Arbeit übernommen. Dies freut uns natürlich. Die Ausfüllhinweise der Bundesagentur für Arbeit konzentrieren sich überwiegend auf die wichtigsten Punkte. Da unsere Hinweise in einigen Punkten ausführlicher sind, empfehlen wir, bei konkreten Fragen beide Ausarbeitungen zu Hilfe zu nehmen.

Unsere datenschutzrechtlichen Hinweise bzw. die Ausfüllhinweise der Bundesagentur für Arbeit stellen jedoch nicht nur eine Hilfe für die Antragsteller dar. Solange der fehlerhafte Antragsvordruck der Bundesagentur für Arbeit nicht überarbeitet ist, sind diese Hinweise insbesondere von den Mitarbeitern in den Ämtern zu beachten werden. Es kann nicht Aufgabe der Antragsteller sein, zu prüfen, welche Fragen des Antragsvordruckes beantwortet werden müssen. Es ist vielmehr die Aufgabe der Ämter bzw. der Sachbearbeiter, solche Fragen von vornherein zu vermeiden, die für die Gewährung von ALG II nicht erforderlich sind.

Die **Sozialämter in Schleswig-Holstein** sind sich dieser Verantwortung offensichtlich bewusst. Sie gehen überwiegend einen anderen Weg bei der Antragstellung von bisherigen Sozialhilfeempfängern. Zunächst wurde lediglich ein Informationsschreiben, verbunden mit einer Einladung an die Hilfeempfänger übersandt. Die Sozialämter beabsichtigen, die Antragsvordrucke mit den Sozialhilfeempfängern gemeinsam aufzunehmen.

Die Landeshauptstadt Kiel hat ein datenschutzrechtlich vorbildliches Verfahren entwickelt. An Stelle des 16-seitigen Antragsvordruckes der Bundesagentur für Arbeit erhalten Kieler Sozialhilfeempfänger einen eigens entwickelten Kieler Antragsvordruck, der nur aus einer Seite besteht! Alle weiteren für die Berechnung des ALG II erforderlichen Daten werden – die Zustimmung des Betroffenen vorausgesetzt – automatisch aus dem Datenbestand des Sozialamtes entnommen. Da die Einkommens- und Vermögensverhältnisse bereits für die Gewährung der Sozialhilfe geprüft wurden, kann eine nochmalige Datenerhebung entfallen.

Die Bürgerbeauftragte für Soziale Angelegenheiten und das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein möchten mit den folgenden **Hinweisen** den aktuellen Stand der Diskussion zusammenfassen und den Hilfesuchenden darlegen, wie es möglich ist, bei der Beantragung von Arbeitslosengeld II die ei-

genen Datenschutzrechte zu wahren.

Muss ich diesen Antragsvordruck überhaupt verwenden?

Teilweise wird in Frage gestellt, ob eine Pflicht zur Nutzung der vorliegenden Vordrucke besteht. Bei aller Kritik an diesen sollte den Behörden keine unnütze Mehrarbeit auferlegt werden. Daher empfehlen wir den Hilfesuchenden die Nutzung der bisherigen Formulare und einen datenschutzbewussten Umgang damit, bis datenschutzgerecht gestaltete, einheitliche Vordrucke vorgelegt werden.

Zur Vereinfachung werden die folgenden Anregungen und Tipps in der Reihenfolge dargestellt, wie der Antragsvordruck von den Hilfesuchenden auszufüllen ist.

Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

I. Allgemeine Daten des Antragstellers/der Antragstellerin

Angabe Telefonnummer

Die Angabe der Telefonnummer (mit Vorwahl) und/oder E-Mail-Adresse für Rückfragen ist **freiwillig**.

Von Seiten der Bundesagentur für Arbeit wurde zugesichert, dass die freiwillige Angabe der Telefonnummer nicht zur Klärung der „Verfügbarkeit“ des Arbeitssuchenden herangezogen wird.

Angabe Bankverbindung

Es wird gefordert, dass Sie, falls Sie kein Girokonto haben und auch keines eröffnen können, hierfür einen Nachweis durch eine Bescheinigung einer Bank oder Sparkasse erbringen.

Eine solche Bescheinigung kann nicht zwingend von Ihnen verlangt werden. Jedoch müssen Sie gemäß § 47 SGB I i.V.m. § 42 SGB II die Kosten für eine Postbar-Anweisung selbst tragen, wenn Sie diese ausdrücklich wünschen oder es in Ihrem Verschulden liegt, dass Sie kein Konto eröffnen können. Nur wenn Sie eine Bescheinigung einer Bank oder Sparkasse vorlegen, dass es nicht in Ihrem Verschulden liegt, dass Sie kein Konto eröffnen können, sind Sie nicht verpflichtet, die Kosten für die Postbar-Anweisung zu tragen.

In der Besprechung mit den Vertretern der Bundesagentur für Arbeit erklärten diese auf Nachfrage, dass bereits ein Nachweis dahingehend ausreicht, dass ein Girokonto nicht eröffnet werden kann. Warum ein Girokonto nicht eröffnet werden kann („eigenes Verschulden“) müssen nicht mehr nachgewiesen werden.

Leider ist derzeit noch nicht absehbar, inwieweit die Arbeitsämter bzw. Sozialäm-

ter die Möglichkeit einer kostenfreien Barauszahlung ermöglichen (was aus datenschutzrechtlicher Sicht zu begrüßen wäre). Offensichtlich beabsichtigt die Bundesagentur für Arbeit auch die Kosten für die Ausstellung von Bar-Schecks den Leistungsbeziehern in Rechnung zu stellen.

II. Persönliche Verhältnisse

Familienstand > Seit wann?

Die Angabe des Familienstandes mag erforderlich sein; die Angabe „*seit wann?*“ ist es jedoch nicht in jedem Fall. Wir empfehlen Ihnen daher, diese Angabe nur dann zu machen, wenn Sie entweder „dauernd getrennt leben“, „geschieden“ oder „verwitwet“ sind.

Umfang der Erwerbstätigkeit

Der Antragsteller wird aufgefordert einzuschätzen, ob die Partnerin bzw. der Partner mindestens drei Stunden täglich einer Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nachgehen kann. Sie sollten diese Frage nur beantworten, wenn sie Ihren Partner zuvor gefragt haben.

Derzeit sieht das Sozialgesetzbuch II (SGB II) bzw. der Antragsvordruck lediglich vor, dass nur eine Person, also nur der Antragsteller selbst den Antragsvordruck unterschreibt. Wir empfehlen jedoch, auch den Lebenspartner bzw. die Lebenspartnerin mit unterschreiben zu lassen. Auch innerhalb der Familie sollte so sichergestellt werden, dass alle Betroffenen darüber informiert sind, welche Daten dem Arbeitsamt bzw. Sozialamt übermittelt werden.

Auszubildender – auch in Schulausbildung –

Derzeit ist nicht ersichtlich, warum der Name und die Anschrift des Arbeitgebers bzw. der Schule erfragt wird. Bereits eine Frage zuvor wird die Art der Ausbildung bzw. Schulausbildung erfragt. Diese Angabe ist ausreichend, um etwaige Ansprüche auf BafÖG oder BAB zu prüfen. Wir empfehlen daher, die Frage nach den Namen und der Anschrift des Arbeitgebers bzw. der Schule zunächst nicht zu beantworten.

Unterbringung in einer stationären Einrichtung

Eine stationäre Unterbringung („Krankenhausaufenthalt“) ist nur anzugeben, wenn sie länger als sechs Monate andauert. Ein „normaler“ Krankenhausaufenthalt sowie der Grund des Krankenhausaufenthaltes dürfen an dieser Stelle nicht erfragt werden.

23. Lebensjahr bereits vollendet?

Achtung: Nach § 10 Abs. 2 Sozialgesetzbuch V (SGB V) besteht u.U. auch über

das 23. Lebensjahr hinaus die Möglichkeit einer Familienversicherung bei einem Elternteil. So z. B. bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn Sie sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden.

Eine Familienversicherung ist u.U. bei Ihrer Mutter oder Ihrem Vater möglich, sofern Ihre Mutter oder Ihr Vater selbst gesetzlich krankenversichert ist. Es reicht in diesem Fall, wenn Sie Angaben über Ihre Mutter **oder** Ihren Vater machen. Dies gilt ebenso für Ihren Partner bzw. Ihre Partnerin.

III. Persönliche Verhältnisse der mit dem Antragsteller/der Antragstellerin in einem Haushalt lebenden weiteren Personen

Ein wesentlicher Punkt: Zu unterscheiden ist zwischen Mitgliedern der **Bedarfsgemeinschaft** und Mitgliedern der **Haushaltsgemeinschaft**.

Es sind lediglich Angaben zu den Personen zu machen, mit denen der Antragsteller in einer **Bedarfsgemeinschaft** lebt. Dies sind Sie als Antragsteller, Ihr Lebenspartner bzw. Ihre Lebenspartnerin und Ihre minderjährigen Kinder ohne ausreichendes eigenes Einkommen.

Andere Verwandte wie z. B. Ihr Onkel, Großvater, Ihre volljährigen Kinder oder Geschwister zählen **nicht** zur Bedarfsgemeinschaft. Mit letzteren Personen leben Sie lediglich in einer **Haushaltsgemeinschaft**. Angaben über Ihren Onkel etc. müssen Sie an dieser Stelle **nicht** machen.

Aber Achtung: Gemäß § 9 Abs. 5 SGB II wird vermutet, dass Hilfebedürftige, sofern sie in einer Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten leben, von diesen Leistungen erhalten, soweit dies nach deren Einkommen und Vermögen erwartet werden kann.

Der Vordruck berücksichtigt dies leider überhaupt nicht. Wenn der Vordruck ansonsten ein Zuviel an Fragen aufweist, so sind es an dieser Stelle zu wenig. Denkbar wäre, dass Sie zu einem späteren Zeitpunkt gefragt werden, ob Sie Leistungen (Unterhalt) von Ihrem Onkel etc. erhalten. Zwar müssten Sie diese Frage dann beantworten, nicht jedoch Fragen zu dessen Einkommen oder Vermögen. Schon jetzt hat die Bundesagentur darauf hingewiesen, dass in bestimmten Fällen eine Bescheinigung Ihres Onkels etc. verlangt wird. Hier dürfte es ausreichen, wenn bescheinigt wird, dass Unterhaltsleistungen nicht erbracht werden. Der Grund, warum Unterhaltsleistungen nicht erbracht werden, darf nicht erfragt bzw. sollte nicht angegeben werden.

Leider unterscheidet der Antragsvordruck an vielen Stellen nicht zwischen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft und der Haushaltsgemeinschaft (siehe folgende Anmerkungen zu IV, V, VI, VII, VIII, IX, X).

Familienstand > Seit wann?

Die Angabe des Familienstandes mag erforderlich sein; die Angabe „*seit wann?*“

ist es jedoch grundsätzlich nicht. Wir empfehlen Ihnen daher, diese Angabe nur dann zu machen, wenn der Familienstand „dauernd getrennt lebend“, „geschieden“ oder „verwitwet“ ist.

Auszubildender – auch in Schulbildung –

Derzeit ist nicht ersichtlich, warum der Name und die Anschrift des Arbeitgebers bzw. der Schule erfragt wird. Bereits eine Frage zuvor wird die Art der Ausbildung bzw. Schulausbildung erfragt. Diese Angabe ist ausreichend, um etwaige Ansprüche auf Bafög oder BAB zu prüfen. Wir empfehlen daher, die Frage nach den Namen und der Anschrift des Arbeitgebers bzw. der Schule zunächst nicht zu beantworten.

Unterbringung in einer stationären Einrichtung

Auch bei Ihren minderjährigen Kinder müssen Sie eine stationäre Unterbringung (Anstalt, Pflegeheim) nur dann angeben, wenn diese über sechs Monate andauert. Ein „normaler“ Krankenhausaufenthalt mit einer Dauer von weniger als 6 Monaten ist nicht anzugeben.

IV. Leistungen für besondere Mehrbedarfe

Achtung: Zu unterscheiden ist zwischen Mitgliedern der **Bedarfsgemeinschaft** und Mitgliedern der **Haushaltsgemeinschaft**.

Nur Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft können einen Anspruch auf einen besonderen Mehrbedarf haben. Andere Angehörige, wie z. B. Ihr Onkel, mit dem Sie in einer Wohnung leben, haben keinen solchen Anspruch. Sie müssen also an dieser Stelle keine Angaben zu Ihrem Onkel etc. (s.o. unter III.) machen.

Mehrbedarf für Schwangere

Vorlage Mutterpass

Sie müssen nicht den Mutterpass vorlegen. Den Mehrbedarf für Schwangere erhalten Sie erst nach der 12. Schwangerschaftswoche (§ 21 Abs. 2 SGB II). Als Nachweis hierfür ist eine ärztliche Bescheinigung ausreichend. Der Mutterpass selbst enthält eine Vielzahl von medizinischen Daten, die nicht erforderlich sind. Er darf in keinem Fall in Kopie zur Akte genommen werden.

Mehrbedarf für eine kostenaufwendige Ernährung

Die Bundesagentur hat hierfür das Formular „Ärztliche Bescheinigung zur Anerkennung eines Mehrbedarfs für kostenaufwendige Ernährung“ entworfen. Diesen Vordruck können Sie verwenden, Sie müssen es aber nicht.

V. Wohnverhältnisse des Antragstellers/der Antragstellerin und der

im Haushalt lebenden weiteren Personen

Achtung: Zu unterscheiden ist zwischen Mitgliedern der **Bedarfsgemeinschaft** und Mitgliedern der **Haushaltsgemeinschaft**.

Auch in diesem Bereich müssen Sie nur Angaben zu Personen der Bedarfsgemeinschaft machen (weitere Anmerkungen siehe auch: Zusatzblatt 1 zur Feststellung der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung).

VI. Einkommensverhältnisse des Antragstellers/der Antragstellerin und der im Haushalt lebenden weiteren Personen

Achtung: Zu unterscheiden ist zwischen Mitgliedern der **Bedarfsgemeinschaft** und Mitgliedern der **Haushaltsgemeinschaft**.

Auch in diesem Bereich müssen Sie nur Angaben zu Personen der Bedarfsgemeinschaft machen (weitere Anmerkungen siehe auch: Zusatzblatt 2).

Angabe von sonstigen laufenden oder einmaligen Einnahmen gleich welcher Art

Achtung: Es gibt Einkommen, das nach § 11 Abs. 3 SGB II nicht anzugeben ist.

Kindergeld/Vorlage eines Kontoauszuges

Nicht erforderliche Angaben auf dem Kontoauszug, z. B. über weitere Buchungen sollten Sie schwärzen.

VII. Vermögensverhältnisse des Antragstellers/der Antragstellerin und der im Haushalt lebenden weiteren Personen

Achtung: Zu unterscheiden ist zwischen Mitgliedern der **Bedarfsgemeinschaft** und Mitgliedern der **Haushaltsgemeinschaft**.

Auch in diesem Bereich müssen Sie nur Angaben zu Personen der Bedarfsgemeinschaft machen (weitere Anmerkungen siehe auch: Zusatzblatt 3).

VIII. Unterhaltspflichtige Angehörige außerhalb der Haushaltsgemeinschaft

Achtung: Zu unterscheiden ist zwischen Mitgliedern der **Bedarfsgemeinschaft** und Mitgliedern der **Haushaltsgemeinschaft**.

Auch in diesem Bereich müssen Sie nur Angaben zu Personen der Bedarfsgemeinschaft machen. Angaben zu möglichen Unterhaltsansprüchen anderer Angehöriger in Ihrem Haushalt, wie z. B. Ihres Onkels dürfen nicht erfragt werden.

Wann müssen Sie überhaupt Angaben über Verwandte außerhalb der Haushaltsgemeinschaft machen?

Diese Fragen müssen Sie bzw. die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, die ALG II beziehen, nur in wenigen Fällen beantworten (siehe § 33 SGB II). So müssen Sie diese Fragen nicht beantworten, wenn Sie das 25. Lebensjahr vollendet haben und/oder vor der Beantragung von ALG II einen möglichen Unterhaltsanspruch nicht geltend gemacht haben oder wenn Sie zwischen 18 und 25 Jahre alt sind und eine Erstausbildung bereits abgeschlossen haben. Ebenso müssen Sie an dieser Stelle keine Angaben zu Ihren Eltern machen, wenn Sie schwanger sind oder Ihr Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres betreuen.

Wir empfehlen dringend, bevor Sie an dieser Stelle Angaben machen, mit Ihrem zuständigen Sachbearbeiter der Agentur für Arbeit oder des Sozialamtes zu sprechen. Fragen Sie ganz genau nach, ob Sie in Ihrer ganz persönlichen Situation Angaben über Ihre Verwandte müssen.

Bedenken Sie: Wenn Sie die Voraussetzungen des § 33 Abs. 2 SGB II nicht erfüllen, dann kann ein **Übergang des Unterhaltsanspruches** bewirkt werden. Der Unterhaltspflichtige erhält in diesen Fällen eine schriftliche Forderungsübergangsanzeige sowie einen Unterhaltsprüfbogen. Je nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen wird u.U. die Zahlung von Unterhalt gefordert.

IX. Sonstige Ansprüche gegenüber Arbeitgebern, Sozialleistungsträgern und Schadensersatzansprüche

Achtung: Zu unterscheiden ist zwischen Mitgliedern der **Bedarfsgemeinschaft** und Mitgliedern der **Haushaltsgemeinschaft**.

Auch in diesem Bereich müssen Sie nur Angaben zu Personen der Bedarfsgemeinschaft machen. Angaben zu möglichen Ansprüchen anderer Angehörigen oder Personen in Ihrem Haushalt, wie z. B. Ihres Onkels, dürfen nicht erfragt werden.

Frage 3 Unfallbogen

Sollte Ihre oder die Hilfebedürftigkeit einer mit Ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Person durch einen drittverursachten Unfall herbeigeführt worden sein, so kann der Leistungsträger von diesem Verursacher Kostenersatz nach § 116 SGB X verlangen.

Um klären zu können, ob ein Kostenersatz möglich ist, wird man Ihnen zunächst einen Unfallbogen aushändigen. Dieser Unfall-Fragebogen enthält auf 5 Seiten (!) wiederum eine Vielzahl von Fragen. Bevor Sie diesen Unfall-Fragebogen ausfüllen sollten Sie unbedingt mit Ihrem Sachbearbeiter der Agentur für Arbeit bzw. des Sozialamtes sprechen.

X. Weitere Angaben, die für die Leistungsgewährung von Bedeu-

tung sein können

Achtung: Zu unterscheiden ist zwischen Mitgliedern der **Bedarfsgemeinschaft** und Mitgliedern der **Haushaltsgemeinschaft**.

Auch in diesem Bereich müssen Sie nur Angaben zu Personen der Bedarfsgemeinschaft machen.

Wurden schon früher Leistungen bei der Agentur für Arbeit oder beim Sozialhilfeträger beantragt oder bezogen?

Aus unserer Sicht ist unklar, aus welchem Grund gefragt wird, ob die im Haushalt lebenden Personen schon **früher** Leistungen bei der Agentur für Arbeit oder beim Sozialhilfeträger beantragt oder bezogen haben.

Sinnvoll kann dies sein, um Sozialdaten aus früheren Vorgängen zu nutzen. Wer Bedenken hat, diese Angaben zu machen oder hierüber keine Angaben mehr machen kann, der sollte dieses Feld nicht ausfüllen.

Die Bundesagentur für Arbeit hat zwischenzeitlich erklärt, dass nur Angaben benötigt werden, wenn Leistungen nach dem 01.01.2005 beantragt oder bezogen wurden.

Zusatzblatt 1 zur Feststellung der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung

Angabe der Telefonnummer

Wie zuvor ausgeführt, ist die Angabe der Telefonnummer bzw. der E-Mail-Adresse **freiwillig**.

Wohnverhältnisse des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und der im Haushalt lebenden Personen

Bankverbindung des Vermieters

Die Bankverbindung des Vermieters wird benötigt, um die Unterkunftskosten direkt an diesen zu überweisen. Eine direkte Überweisung der Miete an den Vermieter bedingt jedoch, dass dieser erfährt, dass Sie ALG II beziehen. Hierdurch können Ihnen u.U. Nachteile entstehen.

Der Gesetzgeber hat daher nur in wenigen Fällen die direkte Überweisung vorgesehen, so im Falle von Hilfebedürftigen, die das 15. Lebensjahr, jedoch noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben (§ 31 Abs. 5 SGB II). Des Weiteren erfolgt die Zahlung der Unterkunftskosten nur dann direkt an den Vermieter, wenn die zweckentsprechende Verwendung sonst nicht sichergestellt ist (siehe Punkt 3.2.3

der Broschüre der Bundesagentur für Arbeit „Wichtige Hinweise zur Grundsicherung für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II / Sozialgeld)“.

In allen anderen Fällen dürfen die Unterkunftskosten nur dann direkt an den Vermieter überwiesen werden, wenn Sie zuvor schriftlich eingewilligt haben. Wollen Sie nicht, dass die Miete direkt an den Vermieter überwiesen wird, so sollten Sie auch nicht die Bankverbindung des Vermieters angeben.

Vorlage Mietvertrag (Punkt 1)

Bitte beachten Sie, dass ein Mietvertrag u.U. eine Vielzahl von womöglich sehr sensiblen Daten enthalten kann. Wir empfehlen Ihnen daher, nicht den Mietvertrag, sondern einen anderen Beleg über die aktuelle Miete (z.B. das letzte Mieterhöhungsschreiben Ihres Vermieters) vorzulegen.

Angabe „Ich / Wir habe(n) freies Wohnrecht bei“: (Punkt 3)

Uns ist nicht eindeutig erkennbar, wozu diese Angabe benötigt wird, wenn doch keine Unterkunftskosten geltend gemacht werden. Sie können u. U. im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung genutzt werden.

Wir empfehlen daher, vor der Beantwortung dieser Frage bei Ihrem zuständigen Sachbearbeiter des Sozialamtes bzw. der Agentur für Arbeit nachzufragen.

In dem Gespräch mit den Vertretern der Bundesagentur für Arbeit am 19./20.08.2004 wurde mitgeteilt, dass es ausreicht, dass angegeben wird, dass ein freies Wohnrecht besteht. Die Angabe, bei wem dieses freie Wohnrecht besteht, sei nicht erforderlich.

Angaben zur Wohnung / zum Haus (Punkt 4)

Leistungen für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind (§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II). Was bedeutet jedoch **angemessen**?

Die Sozialämter in Schleswig-Holstein definieren die Angemessenheit der Unterkunftskosten i.d.R. über die Höhe des Mietzinses. Eine Wohnung darf zwar groß aber nicht zu teuer sein. Folgende Angaben wären in diesem Fall für die Berechnung Ihres Anspruches auf ALG II nicht erforderlich, da sie bei einem niedrigen Mietzins keine Aussagekraft über die „Angemessenheit“ einer Wohnung haben:

- Gesamtgröße der Wohnung/des Hauses
- Wohnflächenanteil
- Anzahl der Räume/Küchen/Bäder
- Bei Eigentum: Anzahl der Wohneinheiten

Wann eine Wohnung angemessen ist, kann jedoch regional sehr unterschiedlich

sein. So mag in süddeutschen Bereichen auch die Wohnungsgröße relevant sein. Wir empfehlen Ihnen daher, im Zweifelsfall diese Felder erst nach Rücksprache mit Ihrem zuständigen Sachbearbeiter der Agentur für Arbeit bzw. des Sozialamtes auszufüllen.

Der Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit dürfte für die Berechnung der „angemessenen Unterkunftskosten“ relevant sein (Unterscheidung Altbau/Neubau).

Welche Personen leben in der Wohnung/in dem Haus? (Punkt 7)

Eigentlich müsste diese Frage lauten: Welche Personen leben in **Ihrer** Wohnung/**Ihrem** Haus? Wohnen Sie in einem großen Miethaus, sollen Sie nämlich nicht alle Personen aus den anderen Wohnungen angeben.

Es ist grundsätzlich ausreichend, wenn Sie den Vor- und Nachnamen Ihres Mitbewohners angeben. Die Angabe weiterer Informationen, wie z.B. Geburtsdatum oder Verwandtschaftsverhältnis ist zunächst nicht erforderlich.

Zusatzblatt 2 Einkommenserklärung/Verdienstbescheinigung

Beidseitig?

Auf der Vorderseite des Vordruckes soll der Antragsteller Angaben zu seinem Einkommen machen. Auf der Rückseite dieses Vordruckes soll der Arbeitgeber den Verdienst seines Arbeitnehmers bescheinigen.

Wenn Sie oder ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft zuerst die erste Seite des Zusatzblattes 2 ausfüllen und dann dem Arbeitgeber aushändigen, damit dieser auf der Rückseite den Verdienst bescheinigen kann, ergeben sich hieraus zwei Probleme:

1. Der Arbeitgeber hat die Möglichkeit zu lesen, was Sie auf Seite 1 eingetragen haben.

Dieses Problem können Sie lösen, indem Sie den Arbeitgeber auffordern, seine Angaben zuerst zu machen. Sie können auch die zweite Seite des Vordruckes kopieren, und den Arbeitgeber auffordern, seine Angaben auf dieser Kopie zu machen.

Auch die Bundesagentur für Arbeit hat dieses Problem erkannt und bietet zwischenzeitlich die zweite Seite dieses Zusatzblattes 2 als gesonderten Vordruck an.

2. Wenn Sie das Zusatzblatt 2 Ihrem Arbeitgeber vorlegen, ob nun im Original oder in Kopie, so erfährt dieser jedoch auf jeden Fall, dass Sie oder ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft ALG II beantragen wollen. Diese Kenntnis kann für Sie im Einzelfall peinlich oder gar nachteilig sein.

Wir bestehen daher darauf, dass Sie die erforderlichen Angaben auch durch andere „neutrale“ Bescheinigungen belegen können (so z. B. durch die Vorlage des Arbeitsvertrages und der letzten Verdienstabrechnungen). Es ist zu vermeiden, dass Ihr Arbeitgeber ohne Grund erfährt, dass Sie ALG II benötigen.

Aber Achtung: Der Gesetzgeber hat in § 58 Abs. I Satz 2 SGB II die Verpflichtung für den Antragsteller aufgenommen, den Vordruck der Agentur für Arbeit zu verwenden (nicht jedoch für den Lebenspartner). Wir fordern, dass diese gesetzliche Verpflichtung aus den zuvor genannten Gründen entfällt. Derzeit ist noch nicht geklärt, ob eine beantragte Leistung tatsächlich versagt werden würde bzw. überhaupt versagt werden dürfte, nur weil nicht der (vorgeschriebene) Vordruck der Agentur für Arbeit verwendet wird, im Übrigen jedoch alle erforderlichen Angaben gemacht werden.

Leider gibt es an dieser Stelle noch kein Annähern der Bundesagentur für Arbeit. Der Vordruck der Bundesagentur für Arbeit diene der Verwaltungsvereinfachung. Nur dieser Vordruck könne akzeptiert werden kann (siehe auch Pressemitteilung des BfD vom 23.08.2004).

Rente, Pension > Sind Sie im Besitz eines Ausweises über die Eigenschaft als Schwerbehinderter mit dem Merkzeichen G?

Die Angabe „Merkzeichen G“ wird nach Aussage der Bundesagentur für Arbeit benötigt, um feststellen zu können, ob etwaige Freibeträge, die nach den Vorschriften des SGB XII (ehemals BSHG) zu berücksichtigen sind, auch bei der Berechnung von ALG II zu berücksichtigen sind. Aber Achtung: Nicht in jedem Fall besteht dieser Anspruch. Wir empfehlen daher, vor der Beantwortung dieser Frage bei Ihrem zuständigen Sachbearbeiter des Sozialamtes bzw. der Agentur für Arbeit nachzufragen.

Angaben über einmalige Einnahmen

Einmalige Einnahmen, also Einnahmen, die Sie nicht laufend erzielen, müssen Sie nur angeben, wenn Sie diese **nach dem 01.01.2005** erhalten werden („Zuflussprinzip“).

Sollten Ihnen aus einmaligen Einnahmen, die Ihnen vor dem 01.01.2005 zugeflossen sind, noch Mittel zur Verfügung stehen, so sind Sie jedoch verpflichtet, entsprechende Angaben im Zusatzblatt 3 zur Feststellung des zu berücksichtigenden Vermögens zu machen.

Zusatzblatt 3 zur Feststellung des zu berücksichtigenden Vermögens

Achtung:

Nur wenn Sie und/oder Ihr/e Lebenspartner/in über ein Gesamtvermögen über 4.850,00 € je Person und die weiteren Personen der Bedarfsgemeinschaft über

750,00 €verfügen, soll dieses Zusatzblatt 3 ausgefüllt werden.

Achtung:

Im Zusatzblatt 3 selbst wird gefordert, dass Sie und alle Personen, mit denen Sie in einer **Haushaltsgemeinschaft** leben, dieses Zusatzblatt 3 ausfüllen. **Das ist falsch.** Nur Sie als Antragsteller und die Mitglieder der **Bedarfsgemeinschaft**, also nur jene Personen, die Sie zuvor unter II. und III. des Antragsvordruckes angegeben haben und zu denen eine der unter VII. des Antragsvordruckes enthaltenen Fragen mit „ja“ beantwortet wurde, müssen das Zusatzblatt 3 ausfüllen. Personen, mit denen Sie zwar in einer Haushalts- aber nicht in einer Bedarfsgemeinschaft leben, müssen dieses Zusatzblatt 3 nicht ausfüllen.

Empfehlung

Ihr Lebenspartner bzw. Ihre Lebenspartnerin kann einen eigenen Vordruck *Zusatzblatt 3* ausfüllen. Aber Achtung: Die Bundesagentur für Arbeit vertritt derzeit die Auffassung, dass Ihr Lebenspartner/Ihre Lebenspartnerin nur dann ein eigenes Zusatzblatt 3 ausfüllen und unterschreiben darf, wenn auch ein eigener Antrag gestellt wird.

Verwenden Sie einen Vordruck gemeinsam, dann sollte Ihr Lebenspartner/Ihre Lebenspartnerin zumindest mit unterschreiben.

Frage 1: Anzahl der Freistellungsaufträge

Derzeit ist nicht ersichtlich, zu welchem Zweck die Anzahl der Freistellungsaufträge erfragt wird. Wahrscheinlich wird die Anzahl der Freistellungsaufträge für eine Plausibilitätsprüfung benötigt. Bevor Sie diese Angaben machen, sollten Sie Ihren zuständigen Sachbearbeiter im Sozialamt bzw. in der Agentur für Arbeit fragen. Bedenken Sie jedoch, dass Sie keine unvollständigen oder unwahren Angaben über Ihre wirtschaftliche Situation machen dürfen.

Frage 6: Frage nach sonstigem Vermögen

Derzeit wird eine Rechtsverordnung zu § 12 bzw. gem. § 13 SGB II erarbeitet. In dieser Rechtsverordnung wird festgelegt werden, welche Gegenstände nicht zum anrechenbaren Vermögen gehören. Solange diese Rechtsverordnung nicht besteht, sollten Sie, wenn Sie unsicher sind, welche Angaben Sie machen müssen, unbedingt mit Ihrem zuständigen Sachbearbeiter des Sozialamtes bzw. der Agentur für Arbeit sprechen.

Frage 7: Sind Sie Besitzer eines KFZ?

Sie müssen diese Frage nur beantworten, wenn Sie **Eigentümer** eines KFZ sind.

Frage 8: Wurde Vermögen im In- oder Ausland verschenkt oder gespendet

oder auf eine andere Person übertragen?

Diese Frage ist nur dann zu beantworten, wenn Ihr bestehendes Vermögen **und** das Vermögen, was Sie in den letzten **10 Jahren** verschenkt, gespendet oder auf eine andere Art übertragen haben, Ihre bzw. die Vermögensfreigrenze der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft (siehe § 12 SGB II) überschreitet.

Die Bundesagentur für Arbeit hat zwischenzeitlich zugesagt, eine „Bagatell-Grenze“ festzulegen. Die Höhe dieses Mindestbetrages steht jedoch noch nicht fest.

Zusatzblatt 4 zur Eintragung weiterer Angehöriger

Achtung: Zu unterscheiden ist zwischen Mitgliedern der **Bedarfsgemeinschaft** und Mitgliedern der **Haushaltsgemeinschaft**.

Wie zuvor zu III. des Antragsvordruckes ausgeführt, muss auch dieses Zusatzblatt nur für Personen der Bedarfsgemeinschaft, nicht jedoch für Personen, mit denen Sie nur in einer Haushaltsgemeinschaft leben, ausgefüllt werden.

Familienstand > Seit wann?

Der Familienstand der weiteren Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft mag erforderlich sein, die Angabe „*seit wann?*“ ist es hingegen nicht. Wir empfehlen Ihnen daher, diese Angabe nicht zu machen.

Auszubildender – auch in Schulbildung –

Es ist nicht ersichtlich, aus welchem Grund Sie für Ihre minderjährigen Kinder die Anschrift und den Namen der Schule angeben müssen.

Unterbringung in einer stationären Einrichtung

Auch bei Ihren minderjährigen Kindern müssen Sie eine stationäre Unterbringung („Krankenhausaufenthalt“) nur dann angeben, wenn diese über sechs Monate andauert.

Sozialgesetzbuch Teil II (SGB II) – Offene datenschutzrechtliche Fragen –

Zum 1. Januar 2005 erfolgt die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe. Zukünftig werden die Betroffenen einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II (ALG II) nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches Teil II (SGB II) haben. Schon im Sommer 2004 verschickte die Bundesagentur für Arbeit (BA) an über 2,2 Mio. Arbeitslosenhilfeempfänger die ersten Antragsvordrucke.

Leider hat die BA bei der Umsetzung dieser Reform („Hartz IV“) den datenschutzrechtlichen Vorschriften - insbesondere zum Sozialdatenschutz - nicht die Aufmerksamkeit gewidmet, die erforderlich gewesen wäre. Schon früh wiesen der Bundes- und die Landesbeauftragten für den Datenschutz auf erhebliche datenschutzrechtliche Mängel bei der Gestaltung des Antragsvordruckes der BA hin. Je näher der 01.01.2005 rückt, desto mehr zeigt sich, dass die BA auch in anderen Bereichen datenschutzrechtliche Erfordernisse missachtet.

Auf Bitte der Landesbeauftragten für den Datenschutz hat der Bundesbeauftragte für den Datenschutz der BA die derzeit offenen datenschutzrechtlichen Fragen übermittelt. Der Bundesbeauftragte stützte sich hierbei u. a. auf einen vom ULD erarbeiteten Fragenkatalog vom 12. Oktober 2004.

Ab dem 1. Januar 2005 werden bundesweit die Kommunen bzw. die Arbeitsgemeinschaften („Zusammenschluss“ der örtlichen Arbeitsagenturen und Sozialämter) für die Leistungsgewährung zuständig sein. Es muss ausgeschlossen werden, dass diese Stellen die Fehler der BA übernehmen.

Im Folgenden sind daher die Fragen, die der Bundesbeauftragte der BA gestellt hat, wörtlich wiedergegeben (Stand 5. November 2004). Zum besseren Verständnis werden in diesem Beitrag einige Fragen inhaltlich ergänzt (zu erkennen an der kursiven Schrift).

Die folgenden Fragen stellen den Sachstand vom 5. November 2004 dar.

1. Wann ist mit der neuen Druckauflage der Antragsformulare zu rechnen?

Die BA hatte Ende August 2004 zugesagt, den Antragsvordruck bis zur „Neuaufgabe 2005“ datenschutzgerecht zu überarbeiten. Zu klären ist, wann diese „Neuaufgabe 2005“ tatsächlich den Betroffenen zur Verfügung steht. Die BA sollte einen konkreten Termin benennen.

2. Aus der Pressemitteilung der Bundesregierung vom 24. August 2004 ergibt sich, dass bereits erfasste und überflüssige Daten gelöscht werden müssen. Wie wird dies umgesetzt, z. B. bzgl. der nicht erforderlichen Bankverbindung des Vermieters? Kann sich der Antragsteller nachträglich gegen zu viel erhobene Daten (z. B. unter Berufung auf Ausfüllhinweise der BA vom 16. September 2004) mit Erfolg wenden? Durch welche Maßnahmen (vgl. § 78a SGB X) wird sichergestellt, dass bis zur Überarbeitung des Antragsvordruckes nur die erforderlichen Daten erhoben und gespeichert werden?

Die BA hat eingeräumt, dass der derzeit verwendete Antragsvordruck nicht datenschutzgerecht gestaltet ist. In einer Vielzahl von Fällen kommt es somit zu einer unzulässigen Erhebung von Daten, die nicht benötigt werden. Die Bundesregierung hatte in einer Pressemitteilung vom 24. August 2004 hierzu ausgeführt, dass bereits erfasste überflüssige Daten gelöscht werden müssen. Besonders ist dabei zu beachten, dass ein Betroffener die Löschung nicht ausdrücklich fordern muss. Vielmehr hat die BA eigenständig jeden Fall dahingehend zu überprüfen, welche Daten zu löschen sind.

3. Wird der BfD an der Neugestaltung der Antragsformulare rechtzeitig beteiligt? Für wann ist der Redaktionsbeginn vorgesehen?

Bei einer rechtzeitigen Beteiligung der Bundesbeauftragten für den Datenschutz bzw. der Landesbeauftragten für den Datenschutz hätte eine datenschutzgerechte Gestaltung des Vordruckes sichergestellt werden können.

4. Wie wird der Problematik um die regional aufgetauchten „Zusatzblätter“ einzelner Agenturen (z. B. Mietbescheinigungen) Ihrerseits begegnet? Was geschieht mit den Daten, die auf Grund dieser dezentralen Bögen bei den einzelnen Agenturen erhoben worden sind? Wie wird die Löschung durchgeführt bzw. überwacht?

Die Zentrale der Bundesagentur für Arbeit in Nürnberg hat allen Arbeitsagenturen vor Ort aufgegeben, nur autorisierte Vordrucke zu verwenden. Dennoch haben einige regionale Agenturen zusätzlich eigene Vordrucke entwickelt. Diese sahen überwiegend eine umfangreichere unzulässige Datenerhebung vor. Hilfesuchende waren bislang nicht in der Lage zu erkennen, bei welchem Vordruck es sich um einen offiziellen Vordruck handelt. Nur diese offiziellen Vordrucke muss der Betroffene ausfüllen.

5. Sind die Mitarbeiter der Agenturen bzw. Kommunen besonders auf datenschutzrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Datenerhebung Arbeitslosengeld II geschult worden? Gibt es spezielle Schulungsunterlagen?

Bereits Anfang August 2004 hat das ULD gemeinsam mit der Bürgerbeauftragten für Soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein datenschutzrechtliche Hinweise zum Antragsvordruck ALG II herausgegeben. Auf der Grundlage dieser Hinweise hat die BA am 16. September 2004 eigene Ausfüllhinweise herausgegeben. Diese machen jedoch nur dann Sinn, wenn auch die Mitarbeiter der Agenturen vor Ort diese Ausfüllhinweise beachten. Zu klären ist, in wieweit die Information an die Mitarbeiter erfolgt.

6. Wurden die Ausfüllhinweise inzwischen in den Agenturen in ausreichender Zahl ausgelegt? Wie hoch ist die Druckauflage der Ausfüllhinweise? Wie werden die Antragsteller vor Abgabe der Anträge über die Ausfüllhinweise informiert? Soweit Anträge jetzt noch verschickt werden oder Personen zur Abgabe in besonderen Schreiben zur Abgabe aufgefordert werden, werden die Ausfüllhinweise mitversandt? Welche anderen Wege werden gewählt, um die Antragsteller über die Ausfüllhinweise zu informieren?

Die Ausfüllhinweise der BA wurden zunächst nur im Internet veröffentlicht. Alleine hierdurch ist jedoch nicht sichergestellt, dass alle Hilfesuchenden bzw. Antragsteller Kenntnis von diesen Ausfüllhinweisen erhalten. Wer jedoch die Ausfüllhinweise der BA bzw. des ULD nicht kennt, gerät in die Gefahr, unwissentlich zu viele Daten zu seiner Person preiszugeben.

7. Das Zusatzblatt „Ärztliche Bescheinigung für kostenaufwendige Mehrbedarfe“ wird von mir als kritisch angesehen. Über Alternativen muss gesprochen werden. Hierbei ist eine Lösung zu wählen, bei der verhindert wird, dass Gesundheitsdaten in den Vermittlungsbereich gelangen.

Hilfesuchende, die auf Grund einer Erkrankung eine kostenaufwändige Ernährung benötigen, können hierfür einen Mehrbedarfszuschlag beantragen. Dafür ist es erforderlich, eine ärztliche Bescheinigung einzureichen. Der hierfür von der BA vorgesehene Vordruck enthält eine Vielzahl von Fragen zur gesundheitlichen Situation des Antragstellers. Diese medizinischen Daten, die grundsätzlich der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen, dürfen nicht allen Mitarbeitern der BA bzw. Kommunen zugänglich werden.

8. Viele Bürger/Innen beschwerten sich über fehlende Diskretion bei der Antragsbearbeitung. Den Antragstellern muss die Möglichkeit einer vertraulichen Bearbeitung gegeben werden. Wie wird dies in den Agenturen umgesetzt? Gibt es entsprechende, gut sichtbare Hinweisschilder, die auf die Möglichkeit einer diskreten Beratung (z. B. in einem Einzelzimmer) aufmerksam machen?

Eine ausreichende Diskretionszone in den Ämtern gehört zum „Einmaleins“ des Datenschutzes.

9. Verfügt das Verfahren A2LL über technische Voraussetzungen zur Löschung und Sperrung einzelner Sozialdaten (§ 84 Abs. 2, Abs. 3 SGB X)? Wann ist mit einem Löschkonzept zu rechnen?

Für die Berechnung des Anspruches auf Arbeitslosengeld II (ALG II) verwendet die BA eine spezielle Leistungsberechnungs-Software mit dem Namen A2LL. Mit diesem Verfahren werden die Daten der Antragsteller erfasst und elektronisch gespeichert. Zur Zeit ist unklar, ob die einmal erfassten Daten je wieder gelöscht werden können.

10. Wann ist mit einem differenzierten Zugriffsberechtigungskonzept zu rechnen? Wann wird dieses Konzept in dem Verfahren A2LL abgebildet?

Diese Frage ist aus datenschutzrechtlicher Sicht von zentraler Bedeutung. Das Verfahren A2LL wird spätestens ab dem 01.01.2005 in den meisten Kommunen (Sozialämter) und in den Arbeitsgemeinschaften verwendet werden. Schon jetzt werden mit Hilfe dieses Verfahrens die ersten Fälle erfasst und berechnet.

Derzeit sieht das Verfahren A2LL vor, dass jeder Sachbearbeiter, unabhängig davon, ob er Mitarbeiter der BA, eines Sozialamtes oder einer Arbeitsgemeinschaft ist, einen direkten Zugriff auf alle Daten jeder Arbeitsgemeinschaft (bundesweit) und der BA (bundesweit) hat (über das Verfahren zPDF). Dies bedeutet, dass in der Arbeitsgemeinschaft Kiel jeder Mitarbeiter, der mit dem Verfahren A2LL arbeitet, also vom Angestellten der Poststelle bis hin zum Geschäftsführer, nicht nur Zugriff auf die Daten in Kiel, sondern auch auf alle anderen Daten bundesweit, z. B. in Düsseldorf, Magdeburg oder München erhält. Dieser umfassende Zugriff ist datenschutzrechtlich nicht zulässig. Bemerkenswert ist, dass derzeit noch nicht einmal eine Protokollierung dieser Zugriffe vorgesehen ist. Betroffene haben damit keine Chanc, datenschutzrechtliche Verstöße nachzuweisen.

11. Besteht die technische Möglichkeit für Mitarbeiter der BA bzw. der Kommunen, die nicht in einer Arbeitsgemeinschaft tätig sind, auf die Datenbestände einer Arbeitsgemeinschaft zuzugreifen?

Das Verfahren A2LL dient ausschließlich der Berechnung von Arbeitslosengeld II. In den Kommunen und der BA arbeiten jedoch eine Vielzahl von Sachbearbeitern, die nicht mit der Berechnung von Arbeitslosengeld II befasst sind. Zu klären bleibt, ob auch diese Mitarbeiter Zugriff auf diese Daten nehmen können.

12. Welche anderen Verfahren sind über eine Schnittstelle zum A2LL eingeplant? Wer erhält unter welchen Voraussetzungen Zugriff auf andere Verfahren der BA (z. B. CoArb/CoLeI)?

Ungeklärt ist derzeit, ob ein Mitarbeiter, der für die Berechnung von Arbeitslosengeld II zuständig ist und hierfür das Verfahren A2LL verwenden darf, auch auf Daten von Antragstellern, die andere Leistungen des Arbeitsamtes beantragt haben, zugreifen kann. Dies ist zu klären.

13. Einigen Pressemitteilungen habe ich entnommen, dass für den Fall, dass das Verfahren A2LL nicht planmäßig eingesetzt werden kann, ein so genanntes „Notfallprogramm“ zur Verfügung steht. Um welches System bzw. Verfahren handelt es sich hierbei?

Die zuvor aufgezeigten Fragen (9-12) wären auch zu klären, wenn ein anderes Verfahren anstelle von A2LL eingesetzt wird.

Aus Sicht des Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) sind zudem noch weitere Fragen zu klären:

14. Anlage „Verdienstbescheinigung“ zum Antrag (Zusatzblatt 2 bzw. 2.1)

Derzeit sind Antragsteller durch die Pflicht, den Vordruck „Verdienstbescheinigung“ der BA zu verwenden, gezwungen, Ihrem Arbeitgeber mitzuteilen, dass Leistungen nach dem SGB II beantragt werden müssen. Dies kann zu einer sozialen Diskriminierung führen. Die Bundesregierung hat in einer Pressemitteilung vom 24. August 2004 angekündigt, „einen neutralen“ Vordruck zur Verfügung zu stellen. Wann wird dieses geschehen? Des Weiteren bleibt weiterhin zu klären, warum die Vorlage von einfachen Verdienstbescheinigungen, die die Arbeitnehmer direkt von ihrem Arbeitgeber erhalten, nicht ausreichen.

15. Vorabkontrolle

Die EG-Datenschutzrichtlinie und auch das Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein sehen vor, dass vor der Einrichtung oder wesentlichen Änderung eines Verfahrens wie A2LL

eine Vorabkontrolle durch den behördlichen Datenschutzbeauftragten bzw. den Landes- oder Bundesbeauftragten für Datenschutz durchzuführen ist. Obwohl das Verfahren A2LL zwischenzeitlich bundesweit eingesetzt wird, ist nicht bekannt, inwieweit eine derartige Vorabkontrolle bereits durchgeführt wurde.

16. Datenkatalog des Verfahrens A2LL

Unstrittig wurden auf Grund des fehlerhaften Antragsvordruck in einer Vielzahl von Fällen nicht erforderliche Daten erhoben. Nicht geklärt ist bislang, welche Daten aus dem Antragsvordruck in das Verfahren A2LL tatsächlich übernommen werden. Die BA bzw. die Kommunen in den Ländern sind aufgefordert, den Bundesbeauftragten bzw. die Landesbeauftragten für Datenschutz einen abschließenden Datenkatalog des Verfahrens A2LL vorzulegen.

17. Nutzung Internet?

Das Verfahren A2LL sieht eine bundesweite Verbindung aller Arbeitsgemeinschaften und der BA vor. Zu klären bleibt, wie diese Verbindung technisch realisiert wird. Nicht auszuschließen ist, dass eine Anbindung über das Internet erfolgt. In jedem Fall sind von der BA und den Kommunen/Arbeitsgemeinschaften die technischen Sicherheitsvorkehrungen dem Bundesbeauftragten bzw. den Landesbeauftragten für Datenschutz darzulegen.



Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz

Geschäftszeichen (bei Antwort bitte angeben)

Telefon

Datum

II-302/103#1095

(0228) 81995 -211

15.11.2004

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz, Postf. 20 01 12, 53131 Bonn

Vorstand der
Bundesagentur für Arbeit

90327 Nürnberg

nachrichtlich:

Bundesministerium für Wirtschaft
und Arbeit
Villemombler Str. 76

53123 Bonn

Betr.: Datenschutz in der Bundesagentur für Arbeit (BA);

hier: Einsatz des Datenerhebungs- und Leistungsberechnungsprogrammes
A2LL

Fehler! Unbekannter Op-Code für verknüpfte Bedingung.

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) verwendet für die elektronische Datenerfassung aus den Antragsvordrucken für das Arbeitslosengeld II das Software-Programm A2LL. Dieses Programm wurde mir in seinen Grundzügen am 20.08.2004 in meiner Dienststelle erläutert. Hierbei konnte ich feststellen, dass für die Nutzer die Möglichkeit einer bundesweiten Personensuche im gesamten Datenbestand von A2LL besteht. Eine ausreichende Begrenzung durch Suchkriterien ist danach ebenso wenig möglich wie eine Protokollierung der lesenden bundesweiten Suchanfragen.

Das mir am 20.08.2004 vorgestellte Programm A2LL verfügt nicht über ausreichende Sicherungsmaßnahmen gegen den Datenmissbrauch. Ich habe darauf hingewiesen, dass neben einem differenzierten Zugriffsberechtigungskonzept auch eine Protokollierung aller lesenden bundesweiten Personensuchzugriffe erforderlich ist. Mit diesen Maßnahmen sollte erreicht werden, dass nur derjenige Zugriff auf die in A2LL gespeicherten Sozialdaten erhält, der diese für die Erledigung seiner konkret zugewiesenen Aufgabe benötigt. Mit

Hausanschrift: Husarenstraße 30 · 53117 Bonn

Servicezeiten montags - donnerstags 8⁰⁰ – 12⁰⁰ und 13⁰⁰ – 16⁰⁰, freitags 8⁰⁰ – 12⁰⁰ und 13⁰⁰ – 15⁰⁰

☎ Telefon: (0228) 81995-0 · Telefax: (0228) 81995-550; **IVBB:** (01888) 7799-0 · Fax: (01888) 7799-550

E-Mail: poststelle@bfd.bund.de

Internet: <http://www.bfd.bund.de>, <http://www.datenschutz.bund.de>

einer Protokollierung sollte darüber hinaus die Einhaltung der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung kontrolliert und festgestellt werden, wer wann auf welche Daten des bundesweiten Datenbestands in A2LL Zugriff genommen hat. Als Maßnahme gegen bundesweite Suchanfragen für Zwecke, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabenzuweisung stehen, ist eine nutzerbezogene Protokollierung bundesweiter Zugriffe (mit regelmäßiger Auswertung) unverzichtbar.

Wie ich am 20.08.2004 weiter festgestellt habe, beinhaltet ein Zugriff auf A2LL auch die Möglichkeit, auf die zPDV (zentrale Personendatenverwaltung) der BA zuzugreifen. In der zPDV sind die Stammdaten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift) sämtlicher Kunden der BA gespeichert. Also auch derjenigen, die nicht Hilfeempfänger nach SGB II sind. Ferner ist dort in einem Index vermerkt, in welchem anderen Fachverfahren weitere Daten über die betreffende Person enthalten sind. Die zPDV verzweigt in andere Fachverfahren der BA. Hier sind jedoch Zugriffe nur möglich, wenn eine Berechtigung für das jeweilige Fachverfahren existiert.

Die BA verwies am 20.08.2004 darauf, dass eine Protokollierung lesender bundesweiter Suchanfragen über die zPDV wegen Lastproblemen in keinem Falle geleistet werden könne.

Um die Auszahlung des Arbeitslosengeldes II zum 1.1.2005 nicht zu gefährden, hatte ich angeboten, den Einsatz von A2LL in den ARGE für einen verbindlich zu erklärenden, kürzeren Übergangszeitraum mitzutragen, wenn wenigstens datenschutzrechtliche Minimalstandards gewährleistet würden. Als solche hatte ich die Protokollierung der bundesweiten Personensuchanfragen in A2LL und eine verbindliche Zusicherung hinsichtlich der Realisierung eines datenschutzgerechten Zugriffsschutzkonzeptes gefordert. Als technische Lösung hatte ich vorgeschlagen, die lesenden bundesweiten Personensuchanfragen im Web-Interface mitzuloggen. Die BA hatte am 20.08.2004 die Prüfung meines Vorschlages zum 04.10.2004 zugesagt.

Am 26.10.2004 informierten sich meine Mitarbeiter in der Agentur für Arbeit Köln über das dort am 18.10.2004 in Betrieb genommene Verfahren A2LL. Es wurde festgestellt, dass das von der BA am 20.08.2004 beschriebene und vorgestellte Verfahren unverändert in den Realbetrieb übernommen worden war. Eine Systemänderung im Sinne der von mir aufgestellten Forderung war nicht umgesetzt worden. Eine Protokollierung lesender bundesweiter Personensuchanfragen in A2LL wurde weder in Köln noch in der Zentrale der BA in Nürnberg vorgenommen.

Mit Schreiben vom 20.10.2004 - IT 3 - 1402 (10) - teilte die BA mit, dass die bundesweite Personensuche nicht generell protokolliert werde. Protokolliert werde nur ein Zugriff, der darin bestehe, dass ein entsprechender Datensatz „aufgemacht“ werde. Dies werde mit "Nutzer" in einem entsprechenden Protokoll vermerkt. Nähere Ausführungen zum Protokollierungsprozess sind der Stellungnahme nicht zu entnehmen. Ebenso wenig wird mitgeteilt, ob und ggf. wie die Protokollierung ausgewertet wird. Zur Gefährdungslage weist die BA darauf hin, dass in den letzten drei Jahren lediglich ein Fall von Missbrauch der Suchmöglichkeiten bekannt geworden sei. Die BA teile zwar meine Ansicht, dass eine Protokollierung notwendig sei. Mein Vorschlag, die Suchanfragen im Web-Interface mitzuloggen, hätte jedoch nicht umgesetzt werden können. Die Implementierung einer nutzerbezogenen Protokollierung würde zu erheblichen Performance-Verlusten führen. Dadurch sei die Einsetzbarkeit des gesamten Verfahrens gefährdet. Eine Umsetzung meiner Anforderungen sei vom Auftragnehmer der BA erst für April 2005 zugesagt worden. Aus diesem Grunde sei eine Realisierung der von mir geforderten Minimalstandards derzeit nicht möglich.

Datenschutzrechtlich bewerte ich diesen Sachverhalt als Verstoß gegen das Sozialgeheimnis des § 35 SGB I i.V.m. § 78a SGB X, den ich nach § 25 Abs. 1 BDSG **beanstande**.

Die in § 35 SGB I genannten Stellen, die personenbezogene Daten erheben, verarbeiten oder nutzen, haben die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführungen der Vorschriften der Datenschutzgesetze zu gewährleisten (§ 35 SGB I i.V.m. § 78a SGB X).

Die BA als Stelle i.S.d. § 35 SGB I hat die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um den Anforderungen des Datenschutzes Rechnung zu tragen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass bereits der Umstand, dass jemand Bezieher von Arbeitslosengeld II ist, sozialdatenschutzrechtlich geschützt ist.

Die Systemverantwortlichen haben vor der Eröffnung eines IT-Verfahrens zu prüfen, ob das System effektive Sicherungsmaßnahmen gegen das Risiko des unbefugten Zugriffs enthält. Ferner muss gewährleistet sein, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass Sozialdaten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Anlage zu § 78a SGB X Satz 2 Nr. 3).

Die Zugriffsberechtigung ist die Befugnis, mit einer bestimmten Menge von Daten in einer definierten Weise umzugehen. Es ist Aufgabe der Organisation, die Zugriffsberechtigungen der einzelnen Nutzer datenschutzgerecht zu bestimmen und zu begrenzen. Wie weit der Zugriff des einzelnen Mitarbeiters reicht, hängt von der übertragenen Aufgabe ab. Die verantwortliche Stelle ist verpflichtet, nur in dem datenschutzrechtlich erforderlichen Umfang der Aufgaben die Befugnisse zuzuteilen. Zugleich muss gewährleistet sein, dass die Einhaltung der zugeteilten Zugriffsberechtigungen und Missbrauchsversuche kontrolliert werden können.

Zu den Kernstücken der gesetzlich vorgeschriebenen organisatorisch-technischen Maßnahmen des § 78a SGB X gehört die enge Begrenzung der befugten Benutzer bzw. das Einrichten einer formalen Benutzerverwaltung und eine Protokollierung von Missbrauchsversuchen. Letzteres bedingt auch eine regelmäßige Auswertung der Protokolle. Dies kann bei größeren Datenmengen auch stichprobenweise oder unter Einsatz entsprechender Tools geschehen.

Über derartige Schutzmechanismen verfügt das Programm A2LL derzeit nicht. Es liegt weder ein differenziertes Zugriffsberechtigungskonzept vor, noch findet eine Protokollierung zumindest der lesenden bundesweiten Personensuchanfragen statt. Damit ist es jedem Nutzer von A2LL möglich, unkontrolliert eine bundesweite Personensuche im Datenpool von A2LL zu starten. Derartigen Missbrauchsmöglichkeiten stehen keine geeigneten Schutzmaßnahmen entgegen. Die Nutzer von A2LL haben vielmehr die Möglichkeit, Sozialdaten einzusehen, die über das hinausgehen, was zur Erledigung des Dienstgeschäfts erforderlich ist.

Es ist nicht zu verkennen, dass die ARGE in der Lage sein müssen, mittels der bundesweiten Personensuche Doppelanträge auf Arbeitslosengeld II zu verhindern. Allerdings muss hierbei eine missbräuchliche Nutzung dieser Funktionalität weitestgehend ausgeschlossen sein. Dies kann durch die Einrichtung der erwähnten organisatorisch-technischen Maßnahmen sichergestellt werden. Da es sich bei diesen Maßnahmen um anerkannte Datenschutzstandards handelt, ist es in der Praxis üblich, diese von Anfang an in die Konzeption eines IT-Verfahrens mit einzubeziehen. Eine frühzeitige Berücksichtigung der Protokollierungsfunktion hätte im Übrigen nahe gelegen, da ich bereits im Zusammenhang mit anderen (Fach-) Verfahren der BA ein solches Schutzinstrument gefordert hatte (vgl. mein Schreiben vom 06.06.2002 - II-302/014 - und Stellungnahme der BA vom 19.08.2003 - IT/DS - 1404 -). Die BA kann sich also nicht dadurch entlasten, sie sei von den Datenschutzerfordernissen überrascht worden.

Als weiteres datenschutzrechtliches Defizit ist es vorliegend anzusehen, dass über A2LL eine Schnittstelle zur zPDV der BA besteht. Damit existiert ein genereller Zugriff der A2LL-Nutzer auf die Stammdaten sämtlicher BA-Kunden. Dieser umfängliche Zugriff auf die Stammdaten aller BA-Kunden, die dem Sozialgeheimnis unterliegen, ist nicht erforderlich. Da auch bei solchen Zugriffen keine Protokollierung vorgenommen wird, besteht eine zusätzliche datenschutzrechtliche Gefährdungslage.

Die BA weist zwar darauf hin, dass die von mir geforderte Protokollierung vom Auftragnehmer für April 2005 in Aussicht gestellt worden sei. Diese Absichtserklärung ist zum einen nicht ausreichend und zu unbestimmt sowie zum anderen für eine Zeitspanne abgegeben, die aus meiner Sicht wesentlich zu lange ist.

Ich bitte um Stellungnahme bis zum **16.12.2004**.

Schaar